Kreisblatt

**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 5 – 27. Januar 2020

Inhalt

Kreis Lippe
28 Öffentliche Zustellung einer Kostenfestsetzungs- und Gebührenbescheides
29 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung
30 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
Hier: Feuerstättenbescheid vom 18.12.2019
(Herr Peter Mozelt)
31 Bodenschutz
32 Einladung zur 28. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe
33 Archivsatzung des Kreises Lippe vom 18.12.2019

Stadt Bad Salzuflen
34 Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen an Gebäuden und des Gebäudeumfeldes im Rahmen von Städtebauförderprogrammen (Profilierung und Standortaufwertung)

Stadt Barntrup
35 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgelder in der Stadt Barntrup vom 15. August 1979
36 Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Barntrup

Stadt Blomberg
37 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose im Gebiet der Stadt Blomberg vom 20.12.2019

Stadt Detmold
38 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006
39 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Alte Hansestadt Lemgo
40 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die Haushaltsjahre 2020 und 2021
41 Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung
42 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Alten Hansestadt Lemgo am 13. September 2020 (Wahl im Wahlbezirk und Wahl aus der Reserveliste)

Stadt Schieder-Schwalenberg
43 Haushaltssatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg für das Haushaltsjahr 2020

Gemeinde Schlangen
44 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 „Gebiet zwischen Haustenbecker Straße, Ostlandstraße und „Langelau“ im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
a) Aufstellungsbeschluss
b) Beschlussfassung über den Entwurf und die gleichzeitige Offenlegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
45 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 5 – Gebiet zwischen Lindenstraße, der Straße „In der Twiete“, Heckenweg, Paderborner Straße, Schützenstraße und Weststraße, bei beidseitiger Bebauung der Weststraße und der Straße „In der Twiete“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen
a) Aufstellungsbeschluss
b) Beschlussfassung über den Entwurf und die gleichzeitige Offenlegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
46 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen
47 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen
48 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KwahlG)

Jobcenter Lippe
49 Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides vom 14.01.2020 für die Zeit ab dem 01.10.2019 an Frau Kristina Nißler
50 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Ablehnung von Leistungen nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) an Herrn Bronislaw Jan Kania, geb. 17.04.1959

Sparkasse Lemgo
51 Änderung der Satzung der Sparkasse Lemgo

Sparkasse Paderborn-Detmold
52 Aufgebot einer Sparurkunde
53 Aufgebot einer Sparurkunde
54 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Kreis Lippe

28 Öffentliche Zustellung einer Kostenfestsetzungs- und Gebührenbescheides

An Stephan Sagroda, geboren am 17.11.1999, letzte bekannte Anschrift: Kleine Twete 2, 32683 Barntrup, ist am 09.12.2019 unter dem Aktenzeichen 390.V.02.02.00.V.-SaSt-G ein Kostenfestsetzungs- und Gebührenbescheides erlassen worden.

Der Kostenfestsetzungs- und Gebührenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Adressaten unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenfestsetzungs- und Gebührenbescheid wird daher gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsmittelfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Adressat kann den Kostenfestsetzungs- und Gebührenbescheid beim Kreis Lippe, Fachgebiet 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 221 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 15.01.2020

Der Landrat
FG Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz
Im Auftrag

gez.
Vogt

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

29 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

An Herrn David Buller, geb. am 28.08.1961, letzte bekannte Anschrift: Friedrich-Ebert-Str. 52 in 32760 Detmold, ist am 16.01.20 unter dem Aktenzeichen 360.1 N71/31342 eine Ermahnung gem. § 4 StVG erlassen worden.

Die Ermahnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist, oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Ermahnung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Ermahnung beim Kreis Lippe, Fachgebiet Straßenverkehr, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 253 in Empfang nehmen.

Detmold, den 20.01.20

KREIS LIPPE
Der Landrat
FG Straßenverkehr
Im Auftrage

Abdelli

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

30 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW) Hier: Feuerstättenbescheid vom 18.12.2019 (Herr Peter Mozelt)

Der Kreis Lippe (Team 320.1/ Schornsteinfegerangelegenheiten) stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Feuerstättenbescheid des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Herr Karsten Strohmeier vom 18.12.2019) an Herrn Peter Mozelt mit der letzten bekannten Anschrift Königsstr. 6a, 14109 Berlin gem. §10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthaltes der letztgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Kreis Lippe, Team 320.1, Braunenbrucher Weg 18, 32758 Detmold während der Öffnungszeiten Montags bis Donnerstags 09:00-15:00 Uhr sowie Freitags 09:00-12:00 Uhr in Raum F3.07 eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Detmold, den 20.01.2020

Kreis Lippe
Der Landrat
Team 320.1/ Ordnung
Im Auftrag

Schisanowski

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

31 Bodenschutz

Kreis Lippe
Der Landrat
untere Bodenschutzbehörde
Az.: 702-7020-11/11-03/19

Bodenschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Der AAV – Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung, Werksstraße 15, 45527 Hattingen, beabsichtigt als Maßnahmenträger die Sanierung eines LCKW-Schadens im Boden und Grundwasser im Bereich des Betriebsstandortes einer ehemaligen chemischen Reinigung (Neue Torstraße 37 in 32657 Lemgo) sowie eines Teilabschnittes des nördlich angrenzenden „Alten Wallkanals“ in der Stadt Lemgo. Es ist beabsichtigt die Sanierung in der Sanierungzone 1 durch einen Teilrückbau der ehemaligen Betriebsgebäude sowie eine Verfahrenskombination aus Bodenaustausch im Großlochbohrverfahren und In-Situ Chemische Oxidation (ISCO)-Grundwassersanierung durchzuführen. Vorgesehen ist dabei auch die Fassung bzw. Förderung von Grundwasser mittels zwei Bohrbrunnen zum Zweck der Reinigung von leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen. Im Rahmen des Verfahrens zur Verbindlichkeitserklärung des erstellten Sanierungsplans gem. § 13 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) wurde auch die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8-13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beantragt, die gem. § 13 Abs. 6 Satz 2 BBodSchG in die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans eingeschlossen wird.

Das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ (hier: max. Fördervolumen der zwei Bohrbrunnen 34.880 m³), wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, ist im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Anlage 1 (Liste UVP- pflichtiger Vorhaben) unter Ziffer 13.3.3 (S) als Vorhaben genannt, für das gemäß § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Aufgrund der Prüfung des Vorhabens auf die UVP-Pflicht entsprechend des Sanierungsplans, unter Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien wurde entschieden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme nicht zu erwarten sind, so dass gem. § 7 Abs. 2 S. 2-6 keine UVP-Pflicht besteht. Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 1 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Detmold, den 27.01.2020

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter:

„Natur und Umwelt → Wasserwirtschaft → Amtliche Bekanntmachungen“ abrufbar.

Im Auftrag

gez. Töws

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

32 Einladung zur 28. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

Die 28. Sitzung des 9. Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe findet am

Dienstag den 18.02.2020,
um 15:30 Uhr,
im Kreishaus, Raum 407

statt.

Die Tagesordnung wird drei Tage vor dem Sitzungstermin am "Schwarzen Brett" im Kreishaus, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, ausgehängt.

Detmold, 23.01.2020

Der Vorsitzende des Beirats beim
Kreis Lippe als untere Naturschutzbehörde

gez.
Dieter Hagedorn

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

33 Archivsatzung des Kreises Lippe vom 18.12.2019

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 – Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – (GV. NRW.2010 S. 188), das zuletzt durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 603) geändert worden ist, und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. 2018 S. 759), hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Archivsatzung des Kreises Lippe beschlossen:

Inhalt

Abschnitt I
Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II

§ 3 Aufgaben des Kreisarchivs
§ 4 Abgabepflicht kreiseigener Einrichtungen

Abschnitt III
Nutzung des Kreisarchivs

§ 5 Grundsätze
§ 6 Nutzungsantrag
§ 7 Direktnutzung im Archiv
§ 8 Schutzfristen für Archivgut
§ 9 Versendung von Archivgut
§ 10 Veröffentlichungen, Reproduktionen, Anfertigung von Fotografien
§ 11 Gebühren und Kosten
§ 12 Nutzungsbedingungen der Webseite des Kreisarchivs
§ 13 Nutzungsbedingungen des Medienportals Lippe

Abschnitt IV
Schlussbestimmungen

§ 14 Haftung
§ 15 Inkrafttreten

Abschnitt I
Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

(1) Geltungsbereich dieser Satzung ist das Kreisarchiv Lippe als Einrichtung des Kreises Lippe.

(2) Die Satzung gilt für die Archivierung von Unterlagen im Kreisarchiv Lippe und für die Nutzung der jeweiligen Bestände. Mit Unterlagen ist sowohl das Archivgut der Rechtsvorgänger des Kreises Lippe, des Kreises selbst, seiner Eigenbetriebe und Beteiligungen gemeint als auch das Archivgut der von ihm verwalteten Kommunalarchive sowie des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe (krz Lemgo) und nichtamtlicher Einrichtungen sowie natürlichen Personen (im Folgenden Kreisarchivverbund).

(3) Das Kreisarchiv Lippe kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auch zur Beratung und Betreuung nichtkommunaler Archive herangezogen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Archivgut im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bei der Erledigung der Dienstgeschäfte entstehenden Unterlagen wie Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, amtliche Druckschriften, Bücher, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie alle anderen, auch elektronischen Daten, unabhängig von ihrer Speicherungsform, und alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind. Archivgut können auch personenbezogene Daten sein, die nach einer Vorschrift des Landes- oder Bundesrechts gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war. Des Weiteren können auch nichtamtliche Unterlagen Archivgut im Sinne dieser Satzung sein.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

(3) Das Archivieren beinhaltet das Erfassen, Übernehmen, Bewerten, Verwahren, Erhalten, Instandsetzen, Erschließen, Nutzbarmachen und Auswerten sowie Veröffentlichen des Archivgutes.

(4) Kommunales Archivgut ist gemäß § 5 Abs. 1 ArchivG NRW unveräußerlich.

Abschnitt II

§ 3 Aufgaben des Kreisarchivs

(1) Der Kreis Lippe unterhält ein Kreisarchiv, das den archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räumlichkeiten und Ausstattung entspricht.

(2) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, lippisches Kulturgut insbesondere von archivrelevanten schriftlichen und fotografischen Unterlagen in analoger und digitaler Form dauerhaft zu bewahren, das in der Verwaltung für den laufenden Betrieb nicht mehr benötigt wird. Kleinere dreidimensionale Exponate, wie Gedenkbilder, Anstecker, Orden u.a. werden ebenfalls übernommen.

(3) Das Kreisarchiv berät Dienststellen bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es hat ferner die Aufgabe, Unterlagen seiner Kreisverwaltung, die es als archivwürdig bewertet, zu erschließen, zu erhalten und dauerhaft zu bewahren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger des Kreises Lippe, auf kommunale Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften sowie ihre Funktionsvorgänger und auf elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen.

(4) Das Kreisarchiv kann gemäß § 10 Abs. 6 ArchivG NRW Archivgut übernehmen, das ihm vom Kreisarchivverbund angeboten wird. Die Details der Übernahme und Aufbewahrung einschließlich der Kostenerstattung werden im

Einzelfall durch eine öffentlich-rechtliche Archivvereinbarung geregelt.

(5) Das Kreisarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren, die sich innerhalb des Kreisgebietes befinden. Es gilt diese Archivsatzung, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.

(6) Das Kreisarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch fremdes Archivgut von natürlichen und juristischen Personen, Unternehmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Vereinen oder Gruppierungen archivieren. Für dieses Archivgut gilt die Archivsatzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit den Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben und soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(7) Das Kreisarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist für dessen Archivierung nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen verantwortlich. Das Verfügungsrecht hinsichtlich des von anderen Rechtsträgern und Stellen übernommenen Archivguts richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen.

(8) Das Kreisarchiv trifft die Entscheidung über die Archivwürdigkeit von Unterlagen und entscheidet damit über deren dauernde Aufbewahrung oder deren Vernichtung nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen.

(9) Das Kreisarchiv kann Unterlagen übernehmen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt. Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort.

(10) Das Kreisarchiv betreibt und fördert die Erforschung des Kreises Lippe.

(11) Das Kreisarchiv betreibt in Ergänzung zum Webauftritt des Kreises Lippe eine eigene Webseite, über die das digitale Angebot des Archivs einschließlich des von ihm betreuten Kreisarchivverbundes zur Nutzung bereitgestellt wird.

(12) Das Kreisarchiv betreibt mit dem Landesverband Lippe in Verbindung mit der Lippe Tourismus & Marketing GmbH, der Alten Hansestadt Lemgo und zukünftig möglichen weiteren Partnern das Medienportal Lippe. In dieser Online-Mediendatenbank stellen die teilnehmenden Institutionen ihre Medienbestände der Öffentlichkeit zur Sichtung, Recherche und Reproduktionsbestellung bereit.

§ 4 Abgabepflicht kreiseigener Einrichtungen

(1) Die Einrichtungen des Kreises Lippe sind verpflichtet, sämtliche analogen und digitalen Unterlagen dem Kreisarchiv zur Bewertung anzubieten.

(2) Dem Kreisarchiv ist von jeder kreiseigenen Einrichtung ein Exemplar einer selbst herausgegebenen Druckschrift zu übergeben.

Abschnitt III
Nutzung des Kreisarchivs

§ 5 Grundsätze

(1) Alle Personen haben das Recht, das Archivgut nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts oder sonstigen Berechtigten nichts anderes ergibt.

(2) Als Nutzung gelten:

1. die Einsichtnahme in die Webseite des Kreisarchivs, in das Medienportal Lippe, in analoge und digitale Findbücher sowie in sonstige Findmittel;
2. die Einsichtnahme in analoges und digitales Archivgut einschließlich dem Zugriff auf digitale Archivalien über Rechnernetzwerke;
3. die Anfertigung von Reproduktionen durch das Kreisarchiv.

(3) An die Stelle der Direktnutzung gemäß Abs. 2 kann auch die Erteilung schriftlicher und mündlicher Auskünfte treten. Diese beschränken sich im Regelfall auf Hinweise zu Art, Umfang und Zustand der betreffenden Unterlagen. Ein Anspruch auf weitergehende Unterstützung besteht nicht.

(4) Über die allgemeine Nutzungsgenehmigung, über Auflagen und Einschränkungen entscheidet das Kreisarchiv nach Maßgabe dieser Archivsatzung und folgender Gesetze:

- Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW);
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO);
- Datenschutzgesetz Nordrhein- Westfalen (DSG NRW)
- Bundesmeldegesetz (BMG);
- Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW);
- Personenstandsgesetz (PStG);
- Urheberrechtsgesetz (UrhG);
- Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photografie (KunstUrhG).

(5) Die Nutzungsgenehmigung gilt für das laufende Kalenderjahr und für den angegebenen Zweck und Gegenstand.

(6) Die Nutzungsgenehmigung kann außer aus den in § 6 Abs. 2 ArchivG NRW genannten Gründen versagt oder eingeschränkt werden, wenn

1. die berechtigten Interessen des Kreises und der archivischen Kooperationspartner beeinträchtigt werden könnten;
2. der Antragsteller bei früherer Nutzung wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge geleistet hat;
3. der Nutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Nutzung von Reproduktionen und Druckwerken, erzielt werden kann;
4. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist;
5. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt.

(7) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Befristungen) versehen werden oder aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt, versagt, widerrufen oder zurückgezogen werden, insbesondere wenn

1. Angaben im Nutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
2. nachträgliche Gründe bekannt werden, die die Ablehnung der Nutzungsgenehmigung gerechtfertigt hätten;
3. Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden;
4. Vereinbarungen mit Eigentümern von Archivgut dies erfordern.

§ 6 Nutzungsantrag

(1) Zur Nutzung des Archivguts ist eine Nutzungserlaubnis erforderlich, die vom Kreisarchiv auf schriftlichen Antrag (Nutzungsantrag) erteilt wird. Der Nutzungsantrag muss folgende Angaben zur Person des Antragstellers oder seines Vertreters sowie zum Benutzungszweck enthalten:
Name, Vorname und Anschrift der antragstellenden Person oder auftraggebenden Person, wenn die Nutzung im Auftrag eines Dritten erfolgt. Im Falle der Vertretung Name, Vorname und Anschrift des Vertreters unter Nachweis der Vertretungsvollmacht. Zweck und Gegenstand der Archivnutzung müssen in möglichst präziser und sachlicher Eingrenzung angegeben werden. Änderungen der gemachten Angaben innerhalb des genehmigten Benutzungszeitraumes sind mitzuteilen.

(2) Der Nutzungsantrag ist auf andere Personen nicht übertragbar.

(3) Vor Einsichtnahme in Archivgut müssen minderjährige antragstellende Personen die Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Für Schülergruppen stellt die betreuende Lehrkraft einen Sammelantrag.

(4) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

(5) Eigentümer von Archivgut benötigen keinen Nutzungsantrag, sofern sie ausschließlich ihr eigenes Archivgut nutzen.

(6) Unter fachlichen Gesichtspunkten kann auf den Nutzungsantrag verzichtet werden. Der Antragsteller muss dann – falls erforderlich – auf seine Verpflichtungen nach dieser Archivsatzung hingewiesen werden und ggf. diese Verpflichtungen schriftlich anerkennen. Zu den Ausnahmen vom Nutzungsantrag zählen:

1. einfache schriftliche oder telefonische Anfragen ohne Rechercheaufwand;
2. Anforderung von Vervielfältigungen;
3. Recherche und Nutzung digitaler Archivalien über Rechnernetzwerke.

(7) Bei der Antragstellung ist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und die schutzwürdigen Interessen des Kreises, seiner Eigenbetriebe und Beteiligungen sowie der Kommunen und des krz Lemgo, deren Archive vom Kreisarchiv verwaltet werden, sowie die schutzwürdigen Interessen und die bestehenden Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter beachtet werden. Der Kreis und der Kreisarchivverbund sind von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(8) Der Nutzer hat sich schriftlich zur Beachtung dieser Archivsatzung zu verpflichten.

§ 7 Direktnutzung im Archiv

(1) Das Archivgut kann nur während der Öffnungszeiten oder während der mit der Archivverwaltung vereinbarten Zeit im Lesesaal eingesehen werden. Das Betreten der Magazine oder sonstiger Aufbewahrungsräume für Archivgut durch Nutzer ist untersagt.

(2) Die Nutzer haben sich im Lesesaal so zu verhalten, dass andere Personen weder behindert noch belästigt werden. Zum Schutz des Archivguts ist es untersagt, im Lesesaal zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Taschen, Mappen,
Mäntel und dergleichen dürfen in den Lesesaal nicht mitgenommen werden, hingegen Kameras nach Absprache.

(3) Das für die Nutzung vorgelegte Archivgut ist vom Nutzer sorgfältig zu behandeln. Veränderungen der inneren Ordnung, die Entfernung von Bestandteilen, Radieren, Schneiden, Durchpausen oder andere zustandsbeeinflussende Tätigkeiten sind untersagt. Nach Beendigung der Nutzung ist das Archivgut in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

(4) Der Abschluss jeder Archivnutzung ist der Aufsicht anzuzeigen.

(5) Werden durch den Nutzer Schäden am Archivgut festgestellt, sind diese dem Archivpersonal unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Nutzung privater Computertechnik ist nur im Lesesaal gestattet.

§ 8 Schutzfristen für Archivgut

(1) Das Archivgut wird im Regelfall dreißig Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Nutzung freigegeben.

(2) Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen erst sechzig Jahre nach ihrer Schließung genutzt werden.

(3) Im Gegensatz zu den allgemeinen Schutzvorschriften darf personenbezogenes Archivgut erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person durch Dritte genutzt werden. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist hundert Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person bekannt sind, endet die Schutzfrist sechzig Jahre nach Schließung der Unterlagen.

(4) Die Schutzfristen nach Absatz 1 bis 3 gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abliefernden Stellen bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger gelten diese Schutzfristen nur für Unterlagen, bei denen die Ablieferung eine aufgrund Rechtsvorschrift geforderte Sperrung, Löschung oder Vernichtung ersetzt hat.

(5) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn es sich um ein Forschungsvorhaben handelt, das von öffentlichem Interesse ist. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn

1. die Nutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen;

2. die Nutzung zum Zweck der Strafverfolgung, Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen zur Wiedergutmachung, Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechts, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.

(6) Über den Antrag auf Verkürzung der Schutzfristen entscheidet ausschließlich der/die Leiter/in oder in Abwesenheit der/die Stellvertreter/in des Kreisarchivs. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(7) Die Schutzfristen nach Absatz 1 bis 3 gelten nicht für Archivgut, das bereits bei seiner Schließung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich war.

§ 9 Versendung von Archivgut

(1) Auf die Versendung von Archivgut besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Versendung liegt beim Kreisarchiv. Sie kann in Ausnahmefällen und nur in beschränktem Umfang erfolgen, vor allem wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen erreicht werden kann. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Über die Art der Versendung entscheidet das Kreisarchiv.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist die Versendung an den Eigentümer des Archivguts zulässig. Eigentümer im Sinne von Satz 1 ist auch jeder Miteigentümer zum Bruchteil oder zur gesamten Hand. Die Zusendung an die Eigentümer erfolgt zu Lasten des Kreisarchivs.

(4) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen oder an öffentliche Stellen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung oder unbefugte Nutzung geschützt wird. Zudem muss vom Leihnehmer ein Nachweis über die Versicherung des versendeten Archivguts vorgelegt werden, sofern der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

(5) Der Entleiher hat sich zu verpflichten, keine Kopien oder Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der vom Kreisarchiv bestimmten Ausleihfrist in der von diesem bestimmten Versendungsart zurückzusenden.

(6) Aus wichtigem Grund können versandte Archivalien jederzeit zurückgefordert werden.

§ 10 Veröffentlichungen, Reproduktionen, Anfertigung von Fotografien

(1) Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs und des Archivverbundes, etwa in Fußnoten oder Literaturanhang, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Kreisarchiv.

(2) Bei jeder Veröffentlichung von Archivgut des Kreisarchivverbundes sind unter Angabe des jeweiligen Archivs die Belegstellen anzugeben.

(3) Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht.
(4) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kreisarchivs. Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn dies ohne Beschädigung der Archivalien möglich ist.

(5) Bei Akten und Bänden hat sich die Reproduktion in der Regel auf Teile solcher Archivalien zu beschränken.

(6) Das Abhören und Ansehen von Ton- und Bildmaterial erfolgt grundsätzlich nur unter Anleitung durch das Archivpersonal im Rahmen der bestehenden technischen und persönlichen Möglichkeiten und auch nur, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien dies zulässt.

(7) Die Herstellung von Reproduktionen des Archivguts, das sich nicht im Eigentum des Archivs befindet, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers, soweit dies nicht im Vertrag mit der abgebenden Stelle ausdrücklich erwähnt wird.

(8) Die Anfertigung von Fotografien mit nutzereigenen Geräten, wie Kamera, Smartphone oder Tablet ist nach vorheriger Zustimmung des Kreisarchivs möglich.

(8.1.) Der Nutzer hat sich vor Einsatz eines eigenen Gerätes, wie Kamera, Smartphone oder Tablet schriftlich zur Einhaltung der nachstehenden Auflagen zu verpflichten. Die bisher bestehenden Möglichkeiten, Reproduktionen durch das Kreisarchiv erstellen zu lassen, bleiben davon unberührt.

(8.2) Alle Unterlagen, die fotografiert werden sollen, sind zuvor der Lesesaalaufsicht zur Prüfung vorzulegen.

(8.3) Ungeachtet der Genehmigung durch das Kreisarchiv ist das Fotografieren bestimmter Archivalien nicht erlaubt:

1. für solche, von denen bereits Digitalisate vorliegen;
2. für solche, die archivrechtlichen Schutzfristen unterliegen oder durch deren Nutzung die Rechte noch lebender Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden;
3. für Dokumente, die nicht Eigentum des Kreises Lippe oder der archivisch betreuten Kommunen sind (z.B. Deposita), sofern der Eigentümer keine Fotografiererlaubnis erteilt hat;
4. für Fotografien, Postkarten, Werke der bildenden Kunst und Plakate;
5. für Werke (wie z.B. persönliche Briefe, Karten und Pläne), die noch Einschränkungen nach dem Urheberrechtsgesetz und/oder dem Kunsturhebergesetz unterliegen;
6. für Archivalien aus Pergament oder Transparentpapier, die nicht plan gelegt sind.

(8.4) Es darf nur geräuschlos und ohne Verwendung von Blitzlicht oder weiterer Hilfsmittel an zugewiesenen Arbeitsplätzen fotografiert werden, der Einsatz von Stativen ist nicht gestattet. Beim Fotografieren darf die Ordnung innerhalb eines Archivales nicht geändert werden.

(8.5) Eine Weitergabe der gefertigten Fotografien an Dritte und eine Veröffentlichung in jeder Form (Druck, Internet etc.) bedarf der schriftlichen Einwilligung des Kreisarchivs.

(9) Der Nutzer ist verpflichtet, von einem Werk, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs, der von ihm verwalteten Kommunalarchive und des krz Lemgo verfasst oder erstellt hat, nach Fertigstellung dem Kreisarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 11 Gebühren und Kosten

(1) Die Nutzung des Kreisarchivs zu Zwecken der Einsichtnahme und Recherche ist kostenfrei.

(2) Das Kreisarchiv erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen (z.B. für aufwendige Recherchen, Reproduktionen) keine Verwaltungs- und Nutzungsgebühren sowie Auslagen nach dieser Satzung.

(3) Die Nutzungs- und Gebührenordnung des Landesarchivs NRW gilt vollumfänglich für das Lesesaalmodul des Kreisarchivs, über das in den digitalen Beständen des Kreisarchivs im Lesesaal des Landesarchivs NRW Abteilung OWL in Detmold recherchiert werden kann. Reproduktionsaufträge werden über die Fotowerkstatt der Abteilung des Landesarchivs NRW abgewickelt.

§ 12 Nutzungsbedingungen der Webseite des Kreisarchivs

Allgemeines

Die Nutzung der Webseite zu Recherchezwecken ist grundsätzlich kostenfrei. Die kostenfreie Nutzung umfasst sowohl Personenstandsregister als auch die Protokollbücher des Kreises Lippe, seiner Rechtsvorgänger, der vom Kreisarchiv betreuten Kommunen sowie ein zu unterschiedlichen Themen- und Zeitbereichen ausgewähltes digitales Angebot an Archivalien. Die Nutzung elektronischer Akten aus Verwaltungsverfahren durch die Rechtseigentümer und zu wissenschaftlichen Forschungszwecken erfolgt über ein Login-Verfahren.

§ 13 Nutzungsbedingungen des Medienportals Lippe

(1) Allgemeines

Das Medienportal Lippe (Domain: Medienportal-Lippe.de) stellt Medien grundsätzlich nur zu den nachfolgenden Nutzungsbedingungen zur Verfügung. Abweichende Nutzungsbedingungen des Bestellers gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Portalbetreiber. Reklamationen hinsichtlich technischer oder sonstiger verdeckter Mängel sind binnen zehn Werktagen ab Entdeckung in schriftlicher Form mitzuteilen. Bei Unterlassung derartiger Reklamationen ist eine Haftung durch den Portalbetreiber für eventuell entstandene und/oder entstehende Kosten und Schäden ausgeschlossen.

(2) Reproduktionsbestellung

Digitale Medienreproduktionen können per E-Mail oder Brief bestellt werden. Die Bestellanfrage wird mit einer Bestellbestätigung beantwortet. Die Medien werden per Download, E-Mail oder per Post zugestellt. Alle digitalen Nutzungskopien werden ausschließlich auf vom Kreisarchiv Lippe gelieferten Datenträgern zur Verfügung gestellt. Die Speicherung der Daten auf Datenträgern des Nutzers ist nicht möglich.

(3) Mediennutzung

Die Nutzung der Medien ist genehmigungs- und nachweispflichtig.

(3.1) Mediennutzungsverbot

Es ist ausdrücklich untersagt, die Medien des Portalbetreibers auf solchen Webseiten darzustellen (z.B. Facebook und vergleichbare Plattformen), auf denen sie anderen Lizenz- bzw. Verwertungsrechten unterstellt sind als denen des Medienportals Lippe.

Eine Entstellung des urheberechtlich geschützten Werkes (Medien) durch Abzeichnung, Nachfotografieren, Fotocomposing oder digitale Hilfsmittel ist nicht gestattet. Tendenzfremde Nutzung und Verfälschungen/Veränderungen in Bild und Wort sowie Nutzungen, die zur Herabwürdigung abgebildeter Personen führen können, sind unzulässig und machen den Nutzer schadensersatzpflichtig; zudem hat der Nutzer in einem solchen Fall den Portalbetreiber von jeglicher Inanspruchnahme der verletzten Person und/oder Dritter freizuhalten.

(3.2) Antrag auf Mediennutzungsgenehmigung

Jede Mediennutzung muss zuvor per E-Mail oder Brief zur Genehmigung beantragt werden. Im Antrag muss angegeben sein: Institution (z.B. Kreisarchiv Lippe, Pressestelle Kreis Lippe, Pressestelle Landesverband Lippe oder Stadtarchiv Lemgo etc.), gewünschte Mediensignatur (z.B. K 6 Fotos, Nr…) sowie Verwendungszweck - bei Publikationen zusätzlich: Titel, Auflage und Erscheinungsdatum.

(3.3) Erteilung der Mediennutzungsgenehmigung

Die Mediennutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt. Entsprechen die Angaben des Bestellers nicht der tatsächlichen Nutzungsart, gilt das Einverständnis als nicht erteilt und die Betreiber des Medienportals sind von Schadenersatzansprüchen Dritter freigestellt. Die Mediennutzungsgenehmigung gilt einmalig, nur für die beantragten Medien und nur für den beantragten Zweck. Eine spätere Mediennutzung für denselben oder einen anderen Zweck muss erneut beantragt werden. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar, die Weitergabe der Medien an Dritte nicht statthaft. Geliefertes Medienmaterial bleibt stets Eigentum des Portalbetreibers. Jede Archivierung des Medienmaterials, ob für private oder gewerbliche Zwecke, ist untersagt und berechtigt den Portalbetreiber zur Forderung der sofortigen Löschung des archivierten Medienmaterials. Digitale Medienvorlagen müssen spätestens 30 Tage nach Nutzung gelöscht werden.

(3.4) Medienquellennachweis

Jede Nutzung der Medien des Medienportals verpflichtet den Nutzer gemäß § 13 Urheberrechtsgesetz zur Ausweisung der Herkunft der Medien und seines Urhebers in einer Form, die keine Zweifel an der Zuordnung zum jeweiligen Medium bestehen lässt. Herkunfts- und Urhebernachweise sind direkt an den Medien oder in einem Sammelnachweis wie folgt anzugeben: „Institution (z.B. Kreisarchiv Lippe, Pressestelle Kreis Lippe, Pressestelle Landesverband Lippe, Stadtarchiv Lemgo etc.), Mediensignatur (z.B. K 6 Fotos, Nr…), Fotograf/in“.

(3.5) Gebührenfreiheit

Die Nutzung des Medienportals zu Zwecken der Einsichtnahme und Recherche ist kostenfrei. Das Medienportal erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen (z.B. für aufwendige Recherchen, Reproduktionen) keine Verwaltungs- und Nutzungsgebühren sowie Auslagen nach dieser Satzung.

(3.6) Mediennutzungsbeleg

Als Nachweis der antragsgemäßen Mediennutzung ist dem Medienportal bei einer Veröffentlichung im Druck schnellstmöglich und unaufgefordert ein kostenfreies, vollständiges Belegexemplar zur Verfügung zu stellen. Eine Mediennutzung auf Webseiten ist dem Betreiber des Medienportals nach Möglichkeit als PDF-Datei, Screenshot und per Link anzuzeigen.

(4) Personendatenschutz bei Medienbestellungen im Online-Medienportal Lippe

Nachdem der Nutzer seine Personendaten im Portal durch Nennung von Vorname, Name, Mailadresse und Postanschrift angegeben hat, bestätigt er durch das Aktivieren des Zustimmungshakens und durch das nachfolgende Absenden des Bestellformulars die Speicherung seiner Daten durch den Kreis Lippe. Mit dem Bestellvorgang beginnend erfolgt die Datenspeicherung für ein Jahr. Hinweise hierzu können der Datenschutzerklärung im Medienportal entnommen werden.

(5) Änderungsvorbehalt

Das Medienportal behält es sich vor, seine online verfügbaren Medienbestände oder Medieninformationen ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

(6) Haftungsausschluss

Das Medienportal übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der zu den Medien angebotenen Informationen. Haftungsansprüche gegen den Anbieter, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhaft oder unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Abschnitt IV
Schlussbestimmungen

§14 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Nutzung des Kreisarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei der Einsicht in Archivgut an Gesundheit (z.B. durch Pilzbefall, Mikroben etc.) oder Kleidung (Verfärbungen etc.) entstehen.

(3) Der Kreis haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der MitarbeiterInnen des Kreisarchivs beruhen. Hiervon bleiben die gesetzlichen Amtshaftungsansprüche unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Archivsatzung des Kreises Lippe vom 18.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 18.12.2019

Kreis Lippe
Der Landrat

gez. Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

Stadt Bad Salzuflen

34 Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen an Gebäuden und des Gebäudeumfeldes im Rahmen von Städtebauförderprogrammen (Profilierung und Standortaufwertung)

Bekanntmachungsanordnung

- Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen an Gebäuden und des Gebäudeumfeldes im Rahmen von Städtebauförderprogrammen (Profilierung und Standortaufwertung)

Die nachstehende Richtlinie der Stadt Bad Salzuflen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Eine Veröffentlichung erfolgt ebenfalls unter
https://www.stadt-bad-salzuflen.de/stadt-und-rathaus/stadtplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 14.01.2020
Der Bürgermeister

Dr. Roland Thomas

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

R I C H T L I N I E

der Stadt Bad Salzuflen über die Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen an Gebäuden und des Gebäudeumfeldes für Wohnen, Handel, Dienstleistungen oder Gewerbe im Rahmen von Städtebauförderprogrammen für Maßnahmen der „Profilierung und Standortaufwertung“ auf Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 - V.5 – 40.01 –).

Vorbemerkung:
Die Stadt Bad Salzuflen fördert, zusammen mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Bundes, den innenstadt- oder stadtteilbedingten Mehraufwand für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und des Gebäudeumfeldes für Wohnen, Handel, Dienstleistungen oder Gewerbe.
Es können insbesondere Maßnahmen der Fassadenverbesserung, Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern gefördert werden.

Ziel dieser Förderung ist:

- die Gestaltqualität von Fassaden, Dächern und Freiflächen, insbesondere in der Ortsmitte, zum öffentlichen Raum zu verbessern.
- Freiflächen (Vorgärten und Quartierinnenbereiche) zu Gunsten von Grünflächen zu entsiegeln.

Die angestrebten Verbesserungen sollen das Stadtbild der Programmgebiete gestalterisch aufwerten und beleben sowie die Wohn- und Arbeitsqualität erhöhen.

§ 1 Geltungsbereich
Die Richtlinie umfasst das komplette Stadtgebiet und greift für die jeweils laufenden Städtebauförderprogramme in denen Maßnahmen der „Profilierung und Standortaufwertung“ vorgesehen sind.

§ 2 Förderungsgegenstand

§ 2.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

A) Die Umgestaltung von Fassaden (inkl. Fenster) und Dächern, wenn damit die Beseitigung eines gestalterischen Missstandes verbunden ist, der eine Beeinträchtigung des Stadtbildes darstellt oder wenn dauerhaft und sichtbar historische Substanz bewahrt wird.

Beispiele:

- Beseitigung von störenden Fassadenverkleidungen, insbesondere Freilegung von Fachwerkfassaden
- Fachgerechte Instandsetzung von geschädigten Gebäudefassaden
- Reparatur bzw. Rekonstruktion oder Ergänzung gegliederter Putzfassaden und Schieferverkleidungen
- Abnahme schädigender Altanstriche als Voraussetzung für einen Neuanstrich mit historisch und bautechnisch richtigem Farbmaterial (z. B. Silikatfarbe).

- Einbau von Holzfenstern nach historischem Vorbild und Erhaltungsmaßnahmen an historischen Fenstern und Türen sowie an historischen Verglasungen (Bleiverglasungen)
- Einbau von Holztüren und -toren nach historischem Vorbild
- Reparatur oder Neueindeckung von Dächern mit ortstypischen Materialien wie Tonziegeln und Naturschiefer (die Neuerrichtung von Dachgauben ist nicht förderfähig)
- Rückbau von ortsbildstörenden Dachaus- und -aufbauten.

B) Instandsetzung, Rekonstruktion und Neuerrichtung von Straßenraumbegrenzungen durch Bruchsteinmauern.

C) Entsiegelung von Vorgartenanlagen sowie Begrünung und Umgestaltung von stadtbildrelevanten Hofflächen.

§ 2.2 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

- Maßnahmen, die mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden können; hierbei ist maßgebend, ob eine andere Fördermöglichkeit besteht, nicht ob sie auch beantragt wird. Bei Baudenkmälern können Ausnahmen zugelassen werden.
- Maßnahmen die durch anderweitige Deckungen oder durch Einnahmen finanziert werden können. Es können nur dauerhaft unrentierliche Kosten gefördert werden.
- Maßnahmen, die vor Bewilligung und ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Bad Salzuflen bereits begonnen oder durchgeführt worden sind (siehe § 3 Förderungsvoraussetzung).
- Die erstmalige Herstellung von Grün- und Freiflächen im Zusammenhang mit Neubauten.
- Die Errichtung von Stellplätzen, Garage Carports und deren Zufahrten.
- Nach Art und Maß sowohl aufwendige als auch minderwertige gärtnerische Anlagen (z. B. Verwendung nicht heimischer Gehölze).
- Skulpturen, Wasserspiele und ähnliche Einrichtungen und Anlagen, sofern sie nicht denkmalgeschützt sind.
- Die Versiegelung von zuvor gärtnerisch gestalteten Freiflächen.

§ 3 Förderungsvoraussetzung

- Die beabsichtige Umgestaltungsmaßnahme ist mit dem Fachdienst Stadtplanung und Umwelt (Tel.: 05222-952-237 / E-Mail: a.schneider@bad-salzuflen.de) der Stadt Bad Salzuflen einvernehmlich im Detail abzustimmen.
- Es muss im Antrag eigenverantwortlich erklärt werden, dass die geförderte Maßnahme dauerhaft unrentierlich ist.
- Durch die antragstellende Person müssen mindestens drei vergleichbare Angebote eingeholt werden. Sollte nicht der günstigste Anbieter gewählt werden, ist im Antrag schriftlich zu begründen, warum der teurere Anbieter gewählt werden soll.
- Die Maßnahme darf entsprechend der Regelung der Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes NRW in der jeweils aktuell gültigen Fassung erst nach der Bewilligung begonnen werden. Die Bewilligung erfolgt durch die Stadt Bad Salzuflen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Eine rückwirkende Förderung für bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich. Planungsleistungen im Vorfeld der Maßnahme sind jedoch förderunschädlich.

§ 4 Art und Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird als nicht rückzuzahlender Zuschuss gewährt.
- Die Zuwendung wird für die umgestaltete Fläche gewährt. Die Zuwendung erfolgt mit einem Fördersatz von 50% für die entstandenen förderfähigen Kosten. Die anderen 50% der förderfähigen Kosten sind von der antragstellenden Person zu tragen.
- Die auszuzahlende Fördersumme pro Förderobjekt ist auf eine Höhe von max. 20.000 € beschränkt. Die max. förderfähigen Gesamtausgaben entsprechen demnach 40.000 €.
- Die auszuzahlende Fördersumme pro Förderobjekt muss mindestens eine Höhe von 1.000 € erreichen. Die min. förderfähigen Gesamtausgaben entsprechen demnach 2.000 €.

§ 5 Antragsverfahren

Vor Beantragung der Maßnahme ist vorab ein Abstimmungsgespräch mit der Stadt Bad Salzuflen zu führen. Handelt es sich bei dem Objekt um ein eingetragenes bzw. potentielles Baudenkmal oder befindet es sich in unmittelbarer Nähe zu einem Baudenkmal, ist vorab eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bad Salzuflen einzuholen.

- Antragsberechtigt sind Eigentümer und Erbbauberechtigte.
- Der Antrag ist an die Stadt Bad Salzuflen, Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen, zu stellen.
- Der Antrag **muss**
  - eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung,
  - zum Verständnis erforderliche Planunterlagen (z. B. Gebäudeaufriss, aktueller amtlicher Lageplan),
  - Fotos der Missstände,
  - mindestens 3 vergleichbare Kosten- und Leistungsangebote von Baufirmen,
  - eine planerische Kostenermittlung nach DIN 276 mit Nachweis der umzugestaltenden Flächen
  - einen Eigentumsnachweis (aktueller Grundbuchauszug)

enthalten.

Sollte die antragstellende Person vorsteuerabzugsberechtigt sein, ist dies bei der Berechnung der Kostenermittlung zu berücksichtigen (Preise ohne Umsatzsteuer). Bei Berechtigung ist dem Antrag ein Nachweis über die Höhe der Vorsteuerabzugsberechtigung beizufügen.

§ 6 Bewilligungsverfahren:
Der Antrag wird nach den folgenden Kriterien geprüft:

- Einhaltung dieser Richtlinie sowie der Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes NRW in der jeweils aktuell gültigen Fassung
- Wirksamkeit der Maßnahme im Stadtbild
- Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme
- Verfügbarkeit vorhandener Haushaltsmittel

Sollte dem Antrag zugestimmt werden, erhält die antragstellende Person einen Bewilligungsbescheid.

- Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme (z. B. Abbruchgenehmigung, Baugenehmigung, Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW, Genehmigung nach Erhaltungssatzung etc.).
- Auf Antrag kann ausnahmsweise einem Baubeginn vor Bewilligung schriftlich zugestimmt werden. Ein Anspruch auf Bezuschussung kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- Die Maßnahmen sind grundsätzlich vorzufinanzieren. Die antragstellende Person hat innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes, einen

Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen. Nach Prüfung der Nachweise und deren Anerkennung wird die sich daraus ergebende Zuwendung ausgezahlt.

- In begründeten Ausnahmefällen kann ein Teilbetrag schon während der Durchführung der Maßnahme geleistet werden.
- Abweichungen in der Ausführung von den eingereichten Antragsunterlagen sind vor Ausführung mit der Stadt Bad Salzuflen abzustimmen. Bei fehlender Abstimmung, kann dies zum Verlust der Förderung führen.
- Die geförderten Investitionen sind gemäß den jeweiligen Angaben im Bewilligungsbescheid für einen bestimmten Zeitraum an den Zuwendungszweck gebunden.

§ 7 Rücktrittsrecht

- Der Stadt Bad Salzuflen bleibt im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie und auch bei falschen oder unvollständigen Angaben, selbst nach Auszahlung des Zuschusses, ein Rücktrittsrecht vorbehalten. Das gleiche gilt, wenn Zuschüsse für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht in einem dem beabsichtigten Zweck entsprechendem Zustand gehalten werden (Instandsetzungspflicht).
- Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Rücktritt von der Vereinbarung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über den Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 8 Rechtsanspruch:
Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Fassung vom 19.11.2019

Anlage – Übersichtsplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
der Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen für
Maßnahmen an Gebäuden und des Gebäudeumfeldes im Rahmen
von Städtebauförderprogrammen (Profilierung und
Standortaufwertung) der Stadt Bad Salzuflen

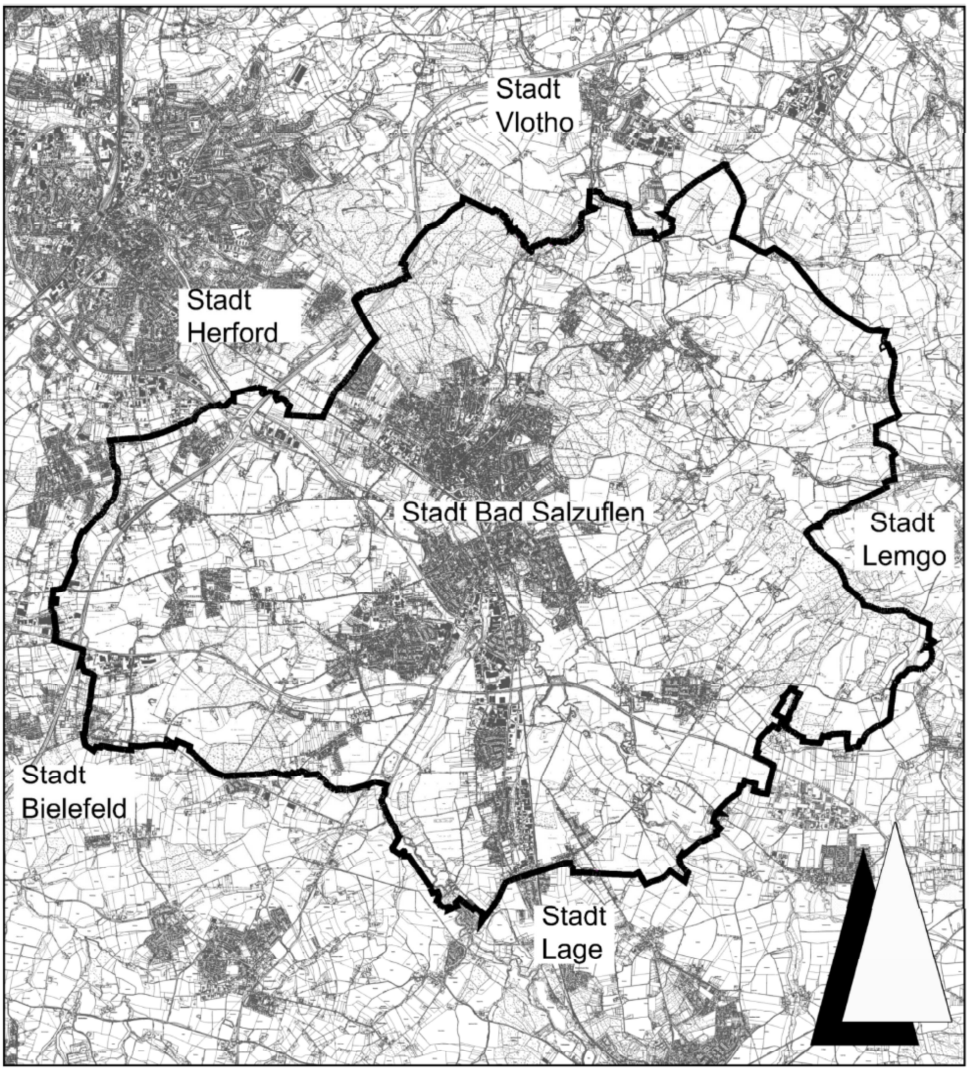

Räumlicher Geltungsbereich

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW, Copyright Kreis Lippe 2015

Stadt Barntrup

35 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgelder in der Stadt Barntrup vom 15. August 1979

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung am 13. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Barntrup vom 15. August 1979 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barntrup, den 08.Januar 2020

gez. Schell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgelder in der Stadt Barntrup vom 15. August 1979 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 08. Januar 2020

gez. Schell
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

36 Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Barntrup

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 67, 69, 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung am 13:Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt in der Stadt Barntrup im Sinne des § 67 Gewerbeordnung, der von der Stadt Barntrup gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt worden ist.
Sie findet Anwendung auf alle Marktbeschicker* und Marktbesucher*.

(2) Die Stadt Barntrup betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Aus besonderem Anlass oder in dringenden Fällen können für einzelne Markttage – abweichend von der Festsetzung des Marktes – Platz, Tag und Öffnungszeit - verändert werden.

(3) Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag auf dem Platz unter und hinter der Markthalle (Marktplatz) statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt an dem nachfolgenden Werktag durchgeführt.

(4) Der Wochenmarkt beginnt im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) um 07.00 Uhr und im Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.) um 08.00 Uhr.
Der Wochenmarkt endet jeweils um 13.00 Uhr.

(5) Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt der Stadt Barntrup. Die Marktstandinhaber haben den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

*Von der Unterscheidung der weiblichen und männlichen Formen wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Die verwandten Formen sind jeweils geschlechtsneutral zu lesen.

§ 2

Gegenstand des Wochenmarktes

(1) Gegenstand des Wochenmarktes sind die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung aufgeführten Waren:
1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke,

2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,

3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Als Erweiterung des Warenangebotes im Sinne des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung werden Kleinwaren des täglichen Bedarfs zugelassen.

§ 3

Standerlaubnisse

(1) Die Standerlaubnis wird den Marktbeschickern auf Antrag widerruflich erteilt.
In dem Antrag ist die Art des Warenangebotes, des Verkaufsstandes und die benötigte Platzgröße anzugeben.

(2) Die Erteilung der Standerlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an der jeweiligen Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(3) Die Standerlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. Der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,

2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke (z.B. Verstaltungen) benötigt wird.

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,

4. gegen eine Anordnung der Marktaufsicht verstoßen wird.

(4) In Fällen von Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Abwesenheitsgründen des Marktbeschickers hat unverzüglich eine Abmeldung bei der Marktaufsicht zu erfolgen.

§ 4

Standplätze

(1) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Es ist nicht zulässig, ohne Erlaubnis der Marktaufsicht Standplätze zu belegen oder zugeteilte Plätze mit anderen Personen auszutauschen oder anderen zu überlassen.

(2) Die Verkaufsstände und –wagen müssen nach den Weisungen der Marktaufsicht aufgestellt werden. Sie dürfen den freien Verkehr auf dem Markt nicht behindern. Die für den Verkauf bestimmten Seiten gelten als Verkaufsfronten. Die Unterkonstruktion der Verkaufsflächen dürfen an den Verkaufsfronten nicht über deren Ausmaße hinausragen.
Vorbauten für die Präsentation von Waren können bis zu einer Tiefe von maximal 1,0 m von der Marktaufsicht genehmigt werden.
Schutzdächer, Verkaufswagenklappen, Schirme und ähnliche Einrichtungen an den Verkaufsständen und –wagen müssen an den Verkaufsfronten durchgehend eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m aufweisen.
Werbeträger dürfen nicht über das Standmaß hinausgehen.

(3) Durch die Befestigung der Marktstände und der Planen dürfen keine Beschädigungen des Marktplatzes verursacht werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen (z.B. Pflöcken) untersagt.

(4) Von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, ist der Verkauf nicht erlaubt.

(5) Das Aufstellen von Straßenaufstellern (sog. Passantenstoppern) ist nicht zulässig.

(6) Die Marktaufsicht kann Ausnahmen von den Absätzen 4 und 5 genehmigen.

§ 5

Aufbau und Abbau der Stände

(1) Stände, Verkaufswagen, Gerätschaften und Waren dürfen frühestens eine Stunde vor und nicht nach Beginn des Marktes aufgestellt werden.

(2) Bei Beginn des Marktes müssen Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, von der Marktfläche entfernt werden.

(3) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Der Marktplatz muss bis spätestens 1 Stunde nach dem festgesetzten Ende des Marktes geräumt sein.

§ 6

Hygienische Anforderungen

(1) Leicht verderbliche Waren, insbesondere Fleisch, Fisch, Milch oder Molkereiprodukte dürfen nur in Verkaufswagen mit entsprechender Kühlung aufbewahrt, angeboten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(2) Der obere Teil der Frontseite der Verkaufswagen darf für den Verkauf von Lebensmitteln offen sein. Bei Verkaufswagen, die für den Verkauf nach mehreren Seiten eingerichtet sind, gelten die offenen Seiten ebenfalls als Frontseiten. Die offene Frontseite muss durch ein überstehendes Dach oder in anderer Weise gegen nachteilige Witterungseinflüsse ausreichend geschützt sein.

(3) Die Verkaufswagen müssen dichte, glatte, fugenlose Innenwände und einen leicht zu reinigenden Fußboden haben.

(4) Die Verkaufsflächen müssen eine dichte, glatte und leicht abwaschbare Oberfläche haben.
An der Frontseite der Verkaufsflächen ist ein abwaschbarer Aufsatz mit einer durchgehenden Abdeckplatte anzubringen, so dass die Besucher die Lebensmittel weder von vorn noch von oben berühren oder auf sonstige Weise mit den Lebensmitteln in Kontakt kommen können.

(5) Wer leicht verderbliche Ware unverpackt verkauft, muss vor Ort eine gültige Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz vorlegen können.

(6) Das Berühren von unverpackten Lebensmitteln, insbesondere Fleisch, Fisch, Obst und Gemüse durch die Besucher ist untersagt. Zu diesem Zweck ist ein leicht lesbares Schild mit der Aufschrift "Berühren der Ware nicht gestattet" anzubringen. Fleisch, Fisch und Backwaren, sowie Molkereiprodukte und Früchte müssen in sauberen und unbenutzten Packmaterial ausgewogen und verpackt werden.

(7) Das Packmaterial muss hygienisch unbedenklich sein. Es darf auf der Seite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein. Ansonsten sind Aufdrucke des Erzeugers oder andere der Werbung dienende Bezeichnungen zulässig. Sie müssen jedoch so beschaffen sein, dass ein Abfärben nicht erfolgen kann.

§ 7

Verkauf von Fleisch- und Fischprodukten

(1) Geschlachtetes Geflügel darf nur gerupft und ohne Darm angeboten werden.

(2) Das Schlachten, Abhäuten, Rupfen, Schuppen und Ausnehmen von Tieren ist auf dem Markt verboten.

§ 8

Reinhalten der Standplätze

(1) Die Marktbeschicker haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung rein zu halten. Die Pflicht gilt auch für Eis und Schnee. Es darf lediglich mit abstumpfenden Materialien gestreut werden. Das Ausstreuen von Salz ist verboten.

(2) Verpackungsmaterial und Abfälle dürfen nicht zurückgelassen werden. Es ist darauf zu achten, das Verpackungsmaterial nicht fortgeweht wird.
Nach Beendigung der Marktzeit sind alle Abfälle mitzunehmen.

(3) Stoffe, die das Grundwasser gefährden, wie insbesondere Heringslake, Öle, Fette, Treibstoffe, oder säurehaltige Rückstände, sind fachgerecht zu entsorgen. Insbesondere dürfen sie nicht in die Kanalisation gelangen.

(4) Schmutzwasser ist dem dafür vorgesehenen Kanalsystem zuzuführen.

(5) Die Stellplätze sind besenrein zu verlassen. Ergeben sich aus der Nichtbeachtung Kosten für die die Stadt, so hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

(6) Beim Verkauf von zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln und Getränken aus Sammelbehältnissen ist grundsätzlich Mehrweggeschirr zu verwenden.

§ 9

Verhalten auf dem Marktplatz

Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf der jeweiligen Marktfläche so einzurichten, das Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder – mehr als den Umständen nach vermeidbar - behindert oder belästigt werden.

Es ist insbesondere unzulässig:

1. die Waren außerhalb der zugewiesenen Standplätze anzubieten;
2. Werbematerial auf den Märkten zu verteilen, auszulegen oder auf sonstige Art und Weise zugänglich zu machen;
3. Sammlungen durchzuführen;
4. Megafone oder sonstige Tonverstärker zu verwenden;
5. Waren anzubieten, die eine Lagerung in einem Gefrierschrank oder Gefriertruhe erfordern;
6. außerhalb der Marktzeiten zu verkaufen oder Bestellungen entgegenzunehmen;
7. Waren zu versteigern;
8. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzuführen;
9. ohne Genehmigung zu musizieren, Theateraufführungen oder sonstige Darbietungen durchzuführen;
10. sich hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf der Marktfläche aufzuhalten.

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Nummern 2, 3 und 9 zugelassen werden.

§ 10

Stromabnahme; Sicherheit von technischen Anlagen; Gasflaschen

(1) Der Veranstalter stellt den Marktbeschickern elektrische Energie zur Verfügung. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und die ordnungsgemäße, fachgerechte und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt dem Strom abnehmenden Marktbeschicker. Hierdurch dürfen insbesondere keine Behinderungen für die Kunden entstehen.

(2) Jeder Stromabnehmer hat den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen zu erbringen. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Betrieb und den Anschluss von elektrischen Anlagen sind einzuhalten.

(3) Gasflaschen sind sicher zu transportieren und fachmännisch an die entsprechenden Endgeräte anzuschließen.

§ 11

Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Standplätze auf dem Wochenmarkt der Stadt Barntrup wird kein Marktstandgelt erhoben. Die Versorgung der Marktstände mit Strom und Wasser ist ebenfalls unentgeltlich.

§ 12

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Standinhaber für die Dauer des Markttages, bei wiederholter oder besonders schwerer Zuwiderhandlung für eine befristete Zeit, vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen diese Marktsatzung, erforderlich ist.

§ 13

Haftung

(1) Die Benutzung des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt Barntrup haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht nur für Schäden auf dem Wochenmarkt die städtische Mitarbeiter oder Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

(3) Die Beschicker haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen. Den Marktbeschickern obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.

(4) Die Stadt Barntrup haftet nicht für die Sicherheit des Betriebs der Geschäfte oder den Zustand und die Beschaffenheit der angebotenen Waren.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 GewO zugelassene Waren anbietet

oder

2. gegen die Gebote oder Verbote der §§ 4 - 9 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am selben Tag tritt die Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes in der Stadt Barntrup vom 15. August 1979 außer Kraft.

Barntrup, den 08. Januar 2020

gez. Schell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Barntrup wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 08. Januar 2020

gez. Schell
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

Stadt Blomberg

37 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose im Gebiet der Stadt Blomberg vom 20.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S.666, SGV.NRW S.2023), zuletzt geändert am 18.12.2018 (GV.NRW S.759) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712), zuletzt geändert am 23.01.2018 (GV.NRW S.90) hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Blomberg unterhält zur vorübergehender Unterbringung

(a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S.93) in der jeweils geltenden Fassung und

(b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

(c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S.528) in der jeweils gültigen Fassung unterzubringen sind,Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt sich nach der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Blomberg sowie nach der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Blomberg in der jeweils gültigen Fassung. Der Bürgermeister kann aus dringendem Anlass durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach §1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Blomberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dieses gilt insbesondere

(a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,

(b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder

(c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder

(d) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder

(e) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder

(f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder

(g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder

(h) die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Blomberg erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesem insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der anfallenden Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat **15,25 Euro**. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand der gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Annahme der zugewiesenen Unterkunft an durch die von der Stadt Blomberg beauftragten Person. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose im Gebiet der Stadt Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg www.blomberg-lippe.de/Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen einsehbar.

Blomberg, den 20.12.2019

Geise
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

Stadt Detmold

38 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Pascal Herde, geboren am 01.10.1985, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 09.01.2020 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Die Schriftstücke (vom 09.01.2020, Aktenzeichen: 2.10-01-UVG-203331- 34) können vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

10.01.2020

Im Auftrag

gez.
Mander

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

39 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Masoud Mohamed Nuri Ali, geboren am 20.06.1975, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 21.01.2020 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Die Schriftstücke (vom 21.01.2020, Aktenzeichen: 2.10-99-UVG-203336+203335) kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Sens

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

Alte Hansestadt Lemgo

40 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

1. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, hat der Rat der Stadt Lemgo mit Beschluss vom 09. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf
112.841.421 EUR (2020)
112.498.461 EUR (2021)

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
112.749.813 EUR (2020)
114.293.200 EUR (2021)

im **Finanzplan** mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
113.375.504 EUR (2020)
113.398.876 EUR (2021)

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
116.022.542 EUR (2020)
116.557.037 EUR (2021)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Investitionstätigkeit** auf
7.460.182 EUR (2020)
6.520.892 EUR (2021)

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der **Investitionstätigkeit** auf
2.340.660 EUR (2020)
2.044.060 EUR (2021)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** auf
77.823.629 EUR (2020)
77.007.633 EUR (2021)

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** auf
79.294.000 EUR (2020)
78.478.000 EUR (2021)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
0 EUR (2020)
0 EUR (2021)

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
0 EUR (2020)
345.000 EUR (2021)

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
0 EUR (2020)
1.794.739 EUR (2021)

und die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
0 EUR (2020)
0 EUR (2021)

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
40.000.000 EUR (2020)
40.000.000 EUR (2021)

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern werden** für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer 2020 und 2021
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 253 v. H. (2020)
253 v. H. (2021)
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 480 v. H. (2020)
480 v. H. (2021)

2. Gewerbesteuer 2020 und 2021 auf 435 v. H. (2020)
435 v. H. (2021)

§ 7

entfällt

§ 8

1. Die im **Stellenplan** mit "**k. w."** (künftig wegfallend) oder "**k. u."** (künftig umzuwandeln) vermerkten Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte fallen beim Freiwerden weg bzw. werden unter Beachtung der durch Tarif

recht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

2. Wird einem/einer Beamten/Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er/sie mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er/sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er/sie eingewiesen wird, besetzbar war.

3. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres - insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen - Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 9

Bestimmungen über Deckungsfähigkeit und Deckungsvermerke zum Haushaltsplan

Deckungsfähigkeit nach § 21 KomHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu Budgets verbunden werden. In allen Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich (§ 21 Abs. 1 KomHVO). Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Es werden folgende Budgets gebildet:

1. Sonderbudgets für

   a) die **Personal**- und **Versorgungs**aufwendungen / -auszahlungen (ohne Honorare 5019/7019) und

   b) die Aufwendungen / Auszahlungen für die **Mieten** und **Nebenkosten** an die Gebäudewirtschaft Lemgo (**GWL**) einschließlich der Nebenkostennachzahlungen.

2. Budgets für

   a) jeden einzelnen **Geschäftsbereich** laut Organigramm,

   b) die **Stäbe** und

   c) den **Personalrat, Gleichstellung** und **örtliche Rechnungsprüfung.**

Unechte Deckungsfähigkeit mit Zweckbindung:

Zweckgebundene Mehrerträge / Mehreinzahlungen können für entsprechende zweckgebundene Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen verwendet werden. Dies gilt auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 2 KomHVO). Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen.

Stehen Aufwendungen / Auszahlungen zweckgebundene Erträge / Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes, gegenüber, dürfen die Aufwendungen / Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn die Erträge / der Eingang der Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Unechte Deckungsfähigkeit ohne Zweckbindung:

Unerhebliche Mehrerträge / Mehreinzahlungen können für entsprechende Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen nach Genehmigung des Kämmerers verwendet werden (§ 2 Ziffer 11 Zuständigkeitsordnung).

Stehen diesen Aufwendungen / Auszahlungen entsprechende Erträge / Einzahlungen gegenüber, dürfen die Aufwendungen / Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn die Erträge / Eingang der Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Ausnahmen von der Deckungsfähigkeit:

a) Aufwands- und Auszahlungskonten, die als begünstigtes Konto zu einem zweckgebundenen Ertrag und einer zweckgebundenen Einzahlung gehören und

b) Verfügungsmittel nach § 14 KomHVO.

Verpflichtungsermächtigungen :

Diese können mit Genehmigung des Stadtkämmerers gem. § 12 Abs. 2 KomHVO auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Nach öffentlicher Bekanntgabe im Kreisblatt Lippe vom 25.10.2019 hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, öffentlich bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme ausgelegen.
In der Bekanntgabe ist darauf hingewiesen worden, dass gegen den Entwurf Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben können.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 10.12.2019 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 20.12.2019 das Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 5 S. 4 GO NRW abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 28.01.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in der Kämmerei, Papenstraße 9, Zimmer 117, öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.lemgo.de verfügbar.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird auf der Internetseite der Stadt Lemgo www.lemgo.de/Finanzen & Strategie/Berichte & Präsentationen zugänglich gemacht.

Lemgo, den 06.01.2020

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Reiner Austermann

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

41 Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung

Der Wahlausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner 3. Sitzung am 23.01.2020 gem. § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW.2019 S. 202) das Stadtgebiet der Alten Hansestadt Lemgo in 20 Wahlbezirke eingeteilt und folgende Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020 beschlossen:

Wahlbezirk	**Wahlbezirkseinteilung/Bezeichnung**
001	Lemgo – Ost
002	Lemgo – Nord/Ost
003	Lemgo – Spiegelberg
004	Lemgo - Mitte II
005	Lemgo - Technische Hochschule OWL
006	Lemgo - Süd
007	Lemgo - Laubke
008	Lemgo - Mitte I
009	Lemgo - West
010	Lemgo - Nord/West
011	Lemgo - Nord
012	Lüerdissen/Luherheide
013	Brake - Ost
014	Brake - Mitte
015	Brake - Süd
016	Hörstmar/Trophagen
017	Voßheide/Wiembeck/Wahmbeck
018	Entrup/Leese/Rhiene
019	Brüntorf/Matorf/Kirchheide
020	Lieme

Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gem. § 6 des Kommunalwahlgesetzes NRW öffentlich bekanntgegeben.

Lemgo, 25.01.2020

Gez.
Dr. Austermann
(Wahlleiter)

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

42 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Alten Hansestadt Lemgo am 13. September 2020 (Wahl im Wahlbezirk und Wahl aus der Reserveliste)

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung -KWahlO - vom 31. August 1993 (GV.NRW. 1993 S. 592, ber. S. 967), zuletzt durch die zwölfte Verordnung zur Änderung der KWahlO vom 09. Oktober 2019 (GV.NRW. 2019 S. 601) fordere ich hiermit zur Einreichung von **Wahlvorschlägen** für die Wahl

- **in den Wahlbezirken** und
- **aus den Reservelisten**

auf.

Außerdem fordere ich hiermit gemäß § 75 b KWahlO zur Einreichung von **Wahlvorschlägen** für die Wahl

- **des Bürgermeisters**

auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Alten Hansestadt Lemgo, Abteilung Wahlen, Papenstraße 9, Zeughaus (Zimmer 114), 32657 Lemgo, während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. 1998 S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2019 (GV.NRW. 2019,S. 201 bis 214) und der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Nach § 49 Abs. 1 KWahlG werden die Funktionsbezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 01.08.2019, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (25.01.2020) zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser Versammlung bestimmten Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des Kreises Lippe, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, macht das Ministerium des Innern NRW nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung öffentlich bekannt.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, ist anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **200** Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **200** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Alten Hansestadt Lemgo nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag (also nur einen Wahlvorschlag für die direkte Wahl im Wahlbezirk und nur eine Reserveliste sowie nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters) unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG in Verbindung mit § 3a der Hauptsatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 26.10.2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung v. 02.03.2017, sind für die Alte Hansestadt Lemgo **40 Vertreter**, davon **20 in Wahlbezirken** zu wählen.

Auf die Bekanntmachung der Alten Hansestadt Lemgo vom 25.01.2020 über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 wird hingewiesen. Sie kann jederzeit beim Wahlleiter

der Alten Hansestadt Lemgo, Abteilung Wahlen, Papenstraße 9, Zeughaus (Zimmer 114), 32657 Lemgo, während der Dienststunden eingesehen werden.

3.2 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten.

3.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.4 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5** Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.5 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **5** die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

3.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (s. auch 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienstverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;

- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **34** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens **34** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Alten Hansestadt Lemgo sind bis spätestens zu dem in § 15 Abs. 1 Satz 1 KWahlG genannten Zeitpunkt **(59. Tag vor der Wahl, 16.07.2020, 18.00 Uhr - Ausschlussfrist)** dem Wahlleiter der Alten Hansestadt Lemgo, -Abteilung Wahlen, Papenstraße 9, Zeughaus (Zimmer 114), 32657 Lemgo, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Lemgo, 25.01.2020

Der Wahlleiter
für die Wahl der Vertretung
und die Wahl des Bürgermeisters
der Alten Hansestadt Lemgo

(Dr. Austermann)

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

Stadt Schieder-Schwalenberg

43 Haushaltssatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund §§ 78 ff. der Gemeindeordnung Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.11.1994 (GV NW S. 666 ff) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg mit Beschluss vom 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Schieder-Schwalenberg voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.719.950 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.576.200 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.185.550 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.434.850 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.821.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.028.500 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	938.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	784.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **866.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **9.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	**285 v.H.**
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	**580 v.H.**
2.	**Gewerbesteuer**	**418 v.H.**

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 20.000 € betragen.

§ 8

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind nachfolgend aufgeführt; sie sind Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionen, die in den Teilfinanzplänen gesondert darzustellen sind, ist durch Ratsbeschluss vom 24.06.2015 auf 250.000 € festgelegt worden.

§ 10

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw-Vermerk bzw. ku-Vermerk:

kw-Vermerk	Die Stelle entfällt beim Ausscheiden des/r Stelleninhabers/in.
ku-Vermerk	Die Stelle wird nach Ausscheiden des/r Stelleninhabers/in umgewandelt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 18.12.2019 angezeigt worden. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Rat- und Bürgerhaus Schieder, Domäne 3, Zimmer 24 öffentlich aus und ist unter www.schieder-schwalenberg.de im Internet verfügbar.

Schieder-Schwalenberg, den 16.01.2020

Jörg Bierwirth
- Bürgermeister –

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

Haushaltsvermerke

1. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Absatz 2 KomHVO

Mehrerträge bei den nachstehend aufgeführten Produktsachkonten führen zur Erhöhung der Aufwandsermächtigung bei den korrespondierenden Produktsachkonten. Diese Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen i. S. d. § 83 GO NRW.

Produkt: 001 100 200 - Verwaltungsorganisation

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4461100 Abwicklung von Schadensfällen	5441100 Abwicklung von Schadensfällen

Produkt: 001 100 300 - Personalverwaltung

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4482000 Personalkostenerstattungen	5012000/5022000/5032000 Personalaufwendungen

Produkt: 001 100 600 – zentrales Gebäude- und Grundstücksmanagement

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4421100 Erträge aus Holzverkauf	5291100 Aufwendungen für Forstarbeiten

Produkt: 002 200 200 – Melde- und Personenstandswesen

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4311000 Verwaltungsgebühren	5429000 Aufw. für melderechtliche Angelegenheiten

Produkt: 002 300 100 - Brandschutz

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4311000 Gebühren Brandschau	5291000 Aufwendungen Brandschau

Produkt: 003 100 100 – Grundschule Schieder

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4141000 Landeszuweisung OGS	5318000 Zuschuss Träger der OGS

Produkt: 003 100 200 – Grundschule Schwalenberg

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4141000 Landeszuweisung OGS	5318000 Zuschuss Träger OGS

Produkt: 005 200 100 – Leistungen Asylbewerber

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4481000 Landeserstattung	5311100 - 5311300 Leistungen AsylBLG

Produkt: 006 100 100 – allg. Angelegenh. der Kinderbetreuung und Förd. von Einr. Dritter

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4142100 Kreiszuweisung Familienzentrum 4591000 Erträge Familienzentrum	5291300 Aufwendungen für Familienzentrum

Produkt: 009 100 100 – Regional- und Bauleitplanung

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4141100 Zuwendung Fassadenprogramm für den OT Schieder	5318100 Zuweisungen Fassadenprogramm für den OT Schieder

Produkt: 010 100 100 - Denkmalschutz und -pflege

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4141000 Landeszuwendung Denkmalschutz	5318000 Zuschüsse zur Erhaltung denkmalwerter Bauten

Produkt: 016 100 100 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen

Mehrerträge	Mehraufwendungen
4013000Gewerbesteuer	5341000 Gewerbesteuerumlage 5342000 Fonds Deutsche Einheit

2. Sonstige Haushaltsvermerke im Sinne von § 78 Absatz 2 GO NRW

Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) sowie Personalauszahlungen (Kontengruppe 70) und Versorgungsauszahlungen (Kontengruppe 71) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52) sowie Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 72) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

Transferaufwendungen (Kontenart 53) sowie Transferauszahlungen (Kontenart 73) sind **gegenseitig deckungsfähig.**

Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie sonstige ordentliche Auszahlungen (Kontengruppe 74) sind **innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig**.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verfügungsmittel gemäß § 14 KomHVO.

Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände und Abschreibungen auf GWG(Kontengruppe 57) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Kontengruppe 55) sowie Zinsen und sonstige Auszahlungen (Kontengruppe 75) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

Auszahlungen für bewegliche Vermögensgegenstände unter 800 Euro (Konto 7832) und Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 800 Euro (Konto 7831) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

Gemeinde Schlangen

44 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 „Gebiet zwischen Haustenbecker Straße, Ostlandstraße und „Langelau“ im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

a) Aufstellungsbeschluss

b) Beschlussfassung über den Entwurf und die gleichzeitige Offenlegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Räumlicher Geltungsbereich: siehe Planausschnitt

a) Aufstellungsbeschluss vom 12.12.2019

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 12.12.2019 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 „Gebiet zwischen Haustenbecker Straße, Ostlandstraße und „Langelau“ im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 – Gebiet zwischen Haustenbecker Straße, Ostlandstraße und „Langelau“ – in der Gemeinde Schlangen gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB anzuwenden.

Der Beschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV NRW S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRWS. 759) ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1 und 13 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 52 Abs. 3 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

b) Durchführung der öffentlichen Auslegung

Des Weiteren hat der Rat der Gemeinde Schlangen in gleicher Sitzung die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 „Gebiet zwischen Haustenbecker Straße, Ostlandstraße und „Langelau“ im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck der Gemeinde Schlangen beschlossen.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 mit Begründung als Entwurf und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB auf der Grundlage dieses Entwurfs an.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs 3, Satz 1 BauGB wird hiermit gekannt gemacht, dass die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 „Gebiet zwischen Haustenbecker Straße, Ostlandstraße und „Langelau“ im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck der Gemeinde Schlangen, mit Text und Begründung in der Zeit vom

06.02.2020 bis einschließlich 06.03.2020

während der allgemeinen Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, stattfindet. Zusätzlich kann der Entwurf zu diesem Bauleitplanverfahren im Internet eingesehen werden.
http://www.schlangen-online.de Wirtschaft-Umwelt-Bauen-Planen / Offenlegung Bebauungspläne

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Schlangen, den 09.01.2020

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

Übersichtsplan der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 „Gebiet zwischen Haustenbecker Straße, Ostlandstraße und „Langelau“ im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck der Gemeinde Schlangen

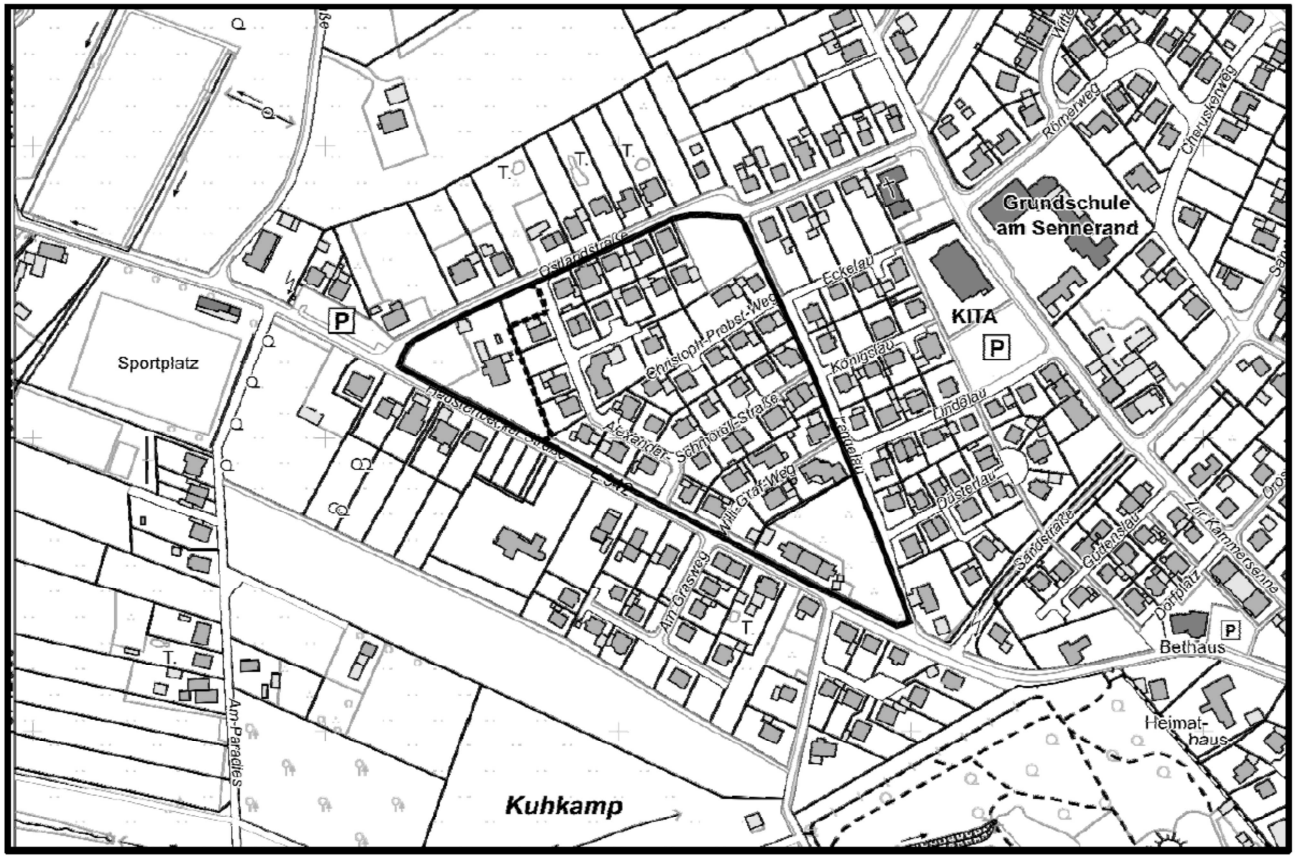

_____ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 der Gemeinde Schlangen

---------- Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe-H 10 der Gemeinde Schlangen

45 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 5 – Gebiet zwischen Lindenstraße, der Straße „In der Twiete“, Heckenweg, Paderborner Straße, Schützenstraße und Weststraße, bei beidseitiger Bebauung der Weststraße und der Straße „In der Twiete“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen

a) Aufstellungsbeschluss

b) Beschlussfassung über den Entwurf und die gleichzeitige Offenlegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Räumlicher Geltungsbereich: siehe Planausschnitt

a) Aufstellungsbeschluss vom 19.09.2019

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 19.09.2019 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 5 – Gebiet zwischen Lindenstraße, der Straße „In der Twiete“, Heckenweg, Paderborner Straße, Schützenstraße und Weststraße, bei beidseitiger Bebauung der Weststraße und der Straße „In der Twiete“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 5 – Gebiet zwischen Lindenstraße, der Straße „In der Twiete“, Heckenweg, Paderborner Straße, Schützenstraße und Weststraße, bei beidseitiger Bebauung der Weststraße und der Straße „In der Twiete“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB.

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB anzuwenden.

Der Beschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GV NRW S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759) ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1 und 13 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 52 Abs. 3 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

b) Durchführung der öffentlichen Auslegung

Des Weiteren hat der Rat der Gemeinde Schlangen in gleicher Sitzung die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 5 – Gebiet zwischen Lindenstraße, der Straße „In der Twiete“, Heckenweg, Paderborner Straße, Schützenstraße und Weststraße, bei beidseitiger Bebauung der Weststraße und der Straße „In der Twiete“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen beschlossen.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 5 mit Begründung als Entwurf und ordnet die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB auf der Grundlage dieses Entwurfs an.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 3, Satz 1 BauGB wird hiermit gekannt gemacht, dass die öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 5 – Gebiet zwischen Lindenstraße, der Straße „In der Twiete“, Heckenweg, Paderborner Straße, Schützenstraße und Weststraße, bei beidseitiger Bebauung der Weststraße und der Straße „In der Twiete“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen mit Text und Begründung in der Zeit vom

06.02.2020 bis einschließlich 06.03.2020

während der allgemeinen Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, stattfindet. Zusätzlich kann der Entwurf zu diesem Bauleitplanverfahren im Internet eingesehen werden.
http://www.schlangen-online.de Wirtschaft-Umwelt-Bauen-Planen / Offenlegung Bebauungspläne

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Schlangen, den 09.01.2020

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

Übersichtsplan der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 5 – Gebiet zwischen Lindenstraße, der Straße „In der Twiete“, Heckenweg, Paderborner Straße, Schützenstraße und Weststraße, bei beidseitiger Bebauung der Weststraße und der Straße „In der Twiete“ – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen

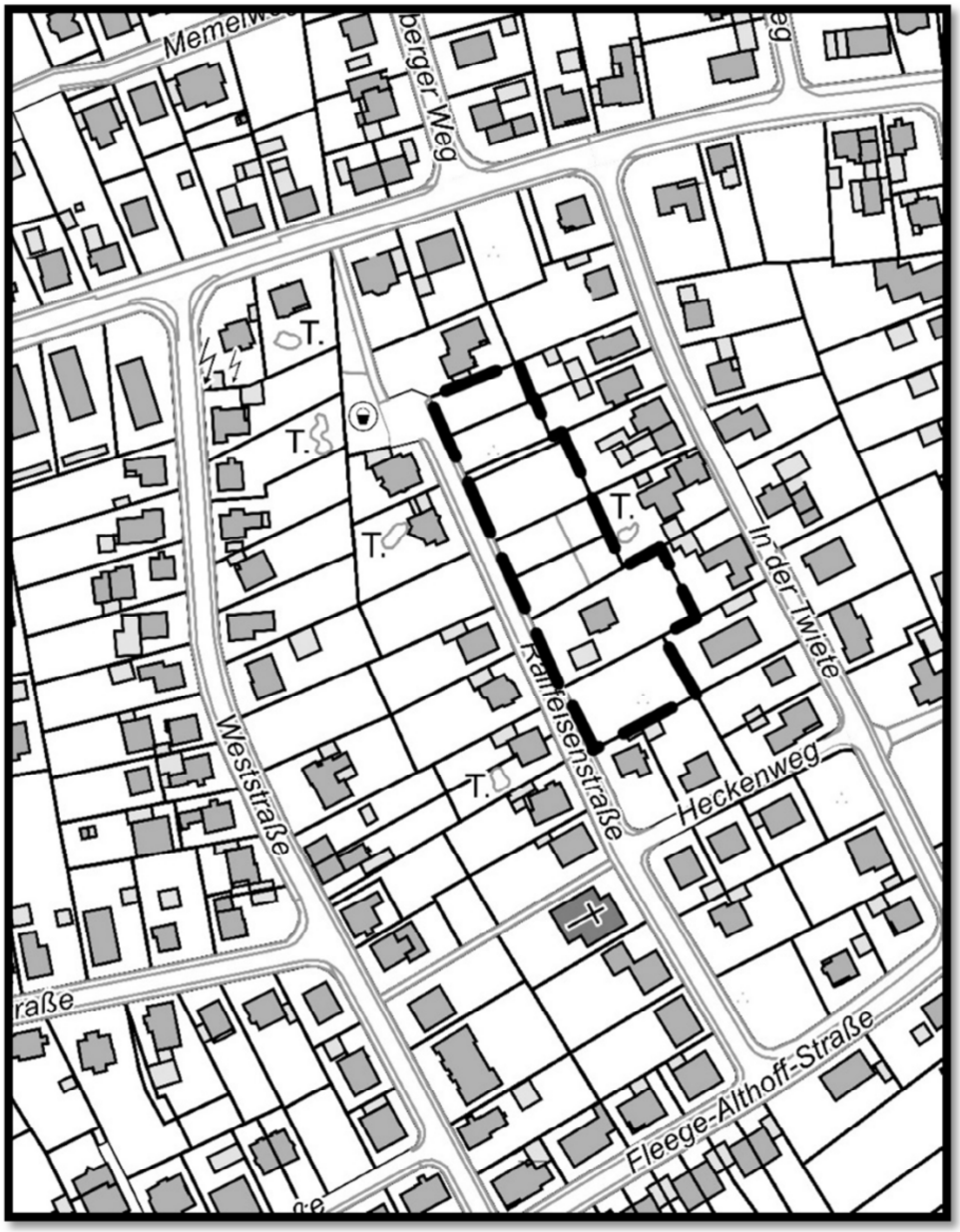

46 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen

Das Verfahren zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 12 - Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen wird gem. § 8 (3) BauGB als Parallelverfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.
Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Bau GB

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (Bau GB) wird hiermit bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 12.12.2019 die Durchführung der öffentlichen Auslegung der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen im Parallelverfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen beschlossen hat.

Die Beschlüsse vom 12. Dezember 2019 haben folgenden Wortlaut:

zu a)
Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, die in der Anlage zur Beschlussvorlage formulierten Beschlussvorschläge zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) mit der Änderung der Höhe einheitlich auf max. 9,80 m und der Änderung keine Aussagen über die Ausführung der Lindenstraße, da die Lindenstraße außerhalb des Änderungsbereiches liegt. (s. Anlagen der BV-77/2019)

zu b)
Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage formulierten Beschlussvorschlä

ge zu den Anregungen der Öffentlichkeit mit der Änderung der Höhe einheitlich auf max. 9,80 m und der Änderung keine Aussagen über die Ausführung der Lindenstraße, da die Lindenstraße außerhalb des Änderungsbereiches liegt. (s. Anlagen der BV-77/2019)

zu c)
Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt den Bebauungsplan Nr. S 12, 15. Änderung, als Entwurf und ordnet seine gleichzeitige Offenlegung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB an.
Mit dem Entwurf zum Bebauungsplan werden gem. § 3 (2) BauGB die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt.
Das Verfahren zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 12 wird gem. § 8 (3) BauGB als Parallelverfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Hiermit wird gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

06. Februar 2020 bis einschl. 06. März 2020

während der allgemeinen Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.
Zusätzlich können die Entwürfe zu diesem Bauleitplanverfahren im Internet eingesehen werden.
http://www.schlangen-online.de Wirtschaft-Umwelt-Bauen-Planen / Offenlegung Bebauungspläne

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

I. Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Prüfung

a) Umweltbericht und Artenschutzbeitrag zu der Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanänderung (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, November 2019)

Thema:
- Wesentliche Umweltauswirkungen und Eingriffsminderung
- Belange des Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit
- Belange der Tiere, Pflanzen und der Biologischen Vielfalt
- Belange von Fläche und Boden
- Belange des Wassers
- Belange von Klima und Luft
- Belange der Landschaft
- Belange von Kultur- und sonstige Sachgütern

Und deren Wechselwirkung und Wirkungsgefüge untereinander sowie der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.

b) Artenschutzbeitrag (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, November 2019)

Thema: Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einschließlich der Darlegung artenschutzrechtlicher Vermeidung- und Ersatzmaßnahmen.

II. Gutachten / Untersuchungen Bodenschutz / Altlasten

- Hydrogeologische Stellungnahme für die Wasserwerke Paderborn GmbH (Schmidt + Partner, Bielefeld, August 2019)

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

1. Stellungnahme des Kreises Lippe, Detmold, vom 29.08.2019

2. Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Münster, vom 08.08.2019
3. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Lage, vom 15.08.2019

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtsmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Gemeinde Schlangen vom 12.12.2019 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der bekanntgemachten Beschlüsse stimmt mit den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Schlangen überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 08.01.2020

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Übersichtsplan der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen

47 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen

Das Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 8 (3) BauGB als Parallelverfahren zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 12 - Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen durchgeführt.
Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Bau GB

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (Bau GB) wird hiermit bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 12.12.2019 die Durchführung der öffentlichen Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen für den Bereich an der Lindenstraße im Parallelverfahren zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen beschlossen hat.

Die Beschlüsse vom 12. Dezember 2019 haben folgenden Wortlaut:

zu a)
Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage formulierten Beschlussvorschläge zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) mit der Änderung keine Aussagen über die Ausführung der Lindenstraße, da die Lindenstraße außerhalb des Änderungsbereiches liegt. (s. Anlagen der BV-78/2019)

zu b)
Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage formulierten Beschlussvorschläge zu den Anregungen der Öffentlichkeit mit der Änderung keine Aussagen über die Ausführung der Lindenstraße, da die Lindenstraße außerhalb des Änderungsbereiches liegt. (s. Anlagen der BV-78/2019)

zu c)
Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes als Entwurf und ordnet seine gleichzeitige Offenlegung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB an.

Mit dem Entwurf werden gem. § 3 (2) BauGB die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt.

Das Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 8 (3) BauGB als Parallelverfahren zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 12 durchgeführt.

Hiermit wird gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

06. Februar 2020 bis einschl. 06. März 2020

während der allgemeinen Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.
Zusätzlich können die Entwürfe zu diesem Bauleitplanverfahren im Internet eingesehen werden.
http://www.schlangen-online.de Wirtschaft-Umwelt-Bauen-Planen / Offenlegung Bebauungspläne

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

I. Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Prüfung

a) Umweltbericht und Artenschutzbeitrag zu der Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanänderung (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, November 2019)

Thema:
- Wesentliche Umweltauswirkungen und Eingriffsminderung
- Belange des Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit
- Belange der Tiere, Pflanzen und der Biologischen Vielfalt
- Belange von Fläche und Boden
- Belange des Wassers
- Belange von Klima und Luft
- Belange der Landschaft
- Belange von Kultur- und sonstige Sachgütern

Und deren Wechselwirkung und Wirkungsgefüge untereinander sowie der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.

b) Artenschutzbeitrag (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, November 2019)

Thema: Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einschließlich der Darlegung artenschutzrechtlicher Vermeidung- und Ersatzmaßnahmen.

II. Gutachten / Untersuchungen Bodenschutz / Altlasten

- Hydrogeologische Stellungnahme für die Wasserwerke Paderborn GmbH (Schmidt + Partner, Bielefeld, August 2019)

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

1. Stellungnahme des Kreises Lippe, Detmold, vom 29.08.2019
2. Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Münster, vom 08.08.2019

3. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Lage, vom 15.08.2019

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtsmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Gemeinde Schlangen vom 12.12.2019 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der bekanntgemachten Beschlüsse stimmt mit den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Schlangen überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 08.01.2020

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Übersichtsplan der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangen

48 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KwahlG)

Das Ratsmitglied Horst Flüter (CDU) hat gegenüber dem Wahlleiter erklärt, dass er auf sein Ratsmandat mit Wirkung zum 31.12.2019 verzichtet.

Ich stelle hiermit fest, dass die unter der lfd. Nr. 15 der Reserveliste der Christlich Demokratischen Partei Deutschland aufgeführte Bewerber, Herr Michael Flüter, Zum Roggenfeld 12, 33189 Schlangen, mit Wirkung vom 14.01.2020 in den Rat der Gemeinde Schlangen gewählt ist.

Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes wird diese Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 KwahlG kann gegen die Feststellung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei mir, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schlangen, den 15.01.2020

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister als Wahlleiter

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

Jobcenter Lippe

49 Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides vom 14.01.2020 für die Zeit ab dem 01.10.2019 an Frau Kristina Nißler

An Frau Kristina Nißler ist am 14.01.202020 unter dem Aktenzeichen 6.215.2.20.03.0217.7 ein Versagungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Kristina Nißler unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Die Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstr. 2, in 32758 Detmold, Zimmer 059a während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 14.01.2020

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

P. Schubert

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

50 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Ablehnung von Leistungen nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) an Herrn Bronislaw Jan Kania, geb. 17.04.1959

An Herrn Bronsilaw Jan Kania ist am 22.01.2020 unter dem Aktenzeichen 6.240.2.20.17 ein Ablehnungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Kania unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Blomberg, Wirtschaftliche Hilfen, Bahnhofstr. 35, in 32825 Blomberg, Zimmer 217 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Blomberg, den 22.01.2020

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Manuela Smulders

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

Sparkasse Lemgo

51 Änderung der Satzung der Sparkasse Lemgo

Der Sparkassenzweckverband des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Änderung der Satzung beschlossen.

Die Satzung der Sparkasse Lemgo vom 25. Februar 2010 wurde in dem nachstehenden Paragraphen wie folgt geändert:

§ 5 Vorstand
1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung für die Sparkasse Lemgo wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Satzungsänderung am 6. Januar 2020 genehmigt.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nichtordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht werden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 15. Januar 2020

Dr. Austermann
Vorsteher des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

Sparkasse Paderborn-Detmold

52 Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3510015153 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn ist abhanden gekommen.
Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.
Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 09.01.2020
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

53 Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3515497067 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn ist abhanden gekommen.
Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.
Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 14.01.2020
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

54 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3708013572
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 26.09.2019
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 20. Januar 2020
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 27.01.2020

Einzelpreis dieser Nummer 0,82 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.